



Sachstand

Zur Beteiligung des Bundes an Hilfsleistungen im Katastrophenfall

Zur Beteiligung des Bundes an Hilfsleistungen im Katastrophenfall

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 076/21
Abschluss der Arbeit: 18. August 2021
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags wurden mit der Begutachtung der Frage beauftragt, welche Formen der Unterstützung der Bund im Katastrophenfall gesetzlich zu leisten verpflichtet ist und aus welchen Quellen die finanzielle Unterstützung geleistet wird.

Eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Leistung finanzieller oder andersartiger Unterstützung an die Betroffenen von Katastrophen kommt zunächst überhaupt nur in Betracht, soweit der Bund innerhalb des föderalen Kompetenzgefüges Deutschlands für diese Aufgabe zuständig ist. Denn nach dem finanzverfassungsrechtlichen **Konnexitätsgrundsatz** (Art. 104a Grundgesetz (GG)) werden die Kosten für die Wahrnehmung einer Aufgabe jeweils von der für ihre Wahrnehmung zuständigen föderalen Ebene getragen.¹ Während der Schutz vor kriegsbedingten Gefahren (sog. Zivilschutz) in Deutschland dem Bund obliegt (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG), sind für den Schutz vor Gefahren in Friedenszeiten (sog. Katastrophenschutz) grundsätzlich die Länder zuständig (Art. 30, 70 GG). Der Bund übernimmt durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auf diesem Gebiet lediglich Koordinations- und Unterstützungsfunktionen.²

Aus diesem Grund tragen die **Länder** grundsätzlich sämtliche Kosten von Katastrophenschutz und -hilfe. Sie sind hierbei **nicht gesetzlich verpflichtet**, den Betroffenen von Katastrophenfällen Kompensationen oder Überbrückungshilfen hinsichtlich der erlittenen Einbußen zu gewähren; die auf Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe bezogenen Gesetze sehen einen entsprechenden Anspruch nicht vor. Insbesondere bei Naturkatastrophen kommt es indes regelmäßig zur Leistung von sog. Soforthilfen aufgrund von jeweils ad hoc aufgelegten **Sofortprogrammen** auf der Basis von Richtlinien und der jeweiligen Haushaltsordnung des Landes.³ Der Bund kann sich hieran finanziell beteiligen, wenn dies aufgrund des nationalen Ausmaßes der Lage Integrationswirkung hat (Art. 22 Abs. 1 GG) oder eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation und eine finanzielle Überforderung des Landes im Sinne des Art. 104b GG vorliegen;⁴ Art und Umfang der Beteiligung werden durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweils betroffenen Land vereinbart.⁵ Das Geld wird aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.

1 Vgl. dazu bereits Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, WD 4 – 3000 – 068/17, abrufbar unter <<https://www.bundestag.de/resource/blob/529306/05c552e97d1f3caa4006aebb58cf237e/WD-4-068-17-pdf-data.pdf>>, S. 4. Alle Internetlinks wurden zuletzt abgerufen am 18. August 2021.

2 Vgl. dazu das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes, abrufbar unter <<https://www.gesetze-im-internet.de/zsg/>>.

3 Vgl. beispielsweise zu den Sofortprogrammen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen aufgrund eines Hochwassers im Juli 2021 <<https://www.land.nrw.de/soforthilfe>> sowie <<https://www.statistik.rlp.de/de/soforthilfe/>>.

4 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, WD 4 – 3000 – 068/17, abrufbar unter <<https://www.bundestag.de/resource/blob/529306/05c552e97d1f3caa4006aebb58cf237e/WD-4-068-17-pdf-data.pdf>>, S. 4 f.

5 So zuletzt geschehen zwischen dem Bund und den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen im Rahmen des Hochwassers im Juli 2021, vgl. Bundesministerium der Finanzen, Soforthilfe Hochwasser, Pressemitteilung v. 30. Juli 2021, abrufbar unter <<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/07/2021-07-30-soforthilfen-hochwasser.html>>.